Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 2. Berlin, Sonnabend, den 24. Januar 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

An Stelle des mit dem 1. Januar 1920 in den Ruhestand getretenen Geheimen Justizrats Wedekind ist der Amtsgerichtsrat Benwitz in Danzig zum Vorsitzenden des Seeamts daselbst ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 7. Januar 1920.

Mit Beziehung auf meinen Runderlaß vom 19. Dezember 1918 (HMBl. S. 304) übersende ich einen Abdruck der unter dem 16. Dezember 1919 von der Preußischen Staatsregierung erlassenen Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung vom 2. November 1918 (Gesetzsamml. S. 177) zur Nachachtung. — Anlage.

Die Pauschvergütung für Reisen nach nahegelegenen Orten für die Revisoren der öffentlichen und privaten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen wird in Abänderung der Erlasse vom 18. März und 30. Oktober 1918 (IV 1101 und 3618 II) mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab auf 11 M festgesetzt.

In Vertretung.

Dönhoff.

ZB. I 2309. I 141.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage

Änderung

der

Allgemeinen Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung vom 2. November 1918 (Gesetzsamml. S. 177).

Vom 16. Dezember 1919.

§ 2 Abs. 1 und 2 und § 7 der obenbezeichneten Verfügung erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Es erhalten die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter

I	22 M
II	20 „
III	18 „
IV	17 „
V	13 „
VI	11 „
VII	10 „ 9 „

Die Pauschvergütung der Beamten unter I bis IV erhöht sich um 4,50 M, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die erste Eisenbahnwagenklasse gezahlt ist, die der Beamten unter V bis VI um 1,50 M, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die zweite Eisenbahnwagenklasse oder die erste Schiffsklasse gezahlt ist.

§ 7.

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

gez. Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Handelskammern in Frankfurt a. M. und Hanau.

Durch Erlaß vom 28. November v. Js. ist der Beschluß der Handelskammern zu Frankfurt a. M. und Hanau auf Abschluß einer Verwaltungsgemeinschaft unter dem Namen „Vereinigte Handelskammern Frankfurt a. M./Hanau“ genehmigt worden.
IIa 5214.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Schiffer auf kleiner Fahrt Conrad Kleine, geb. am 8. Oktober 1877 zu Ilse, ist durch den Seespruch des Seeamts in Bremerhaven vom 11. Dezember 1919 die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Statistik der Seeschiffahrt.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 5. Januar 1920.

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1919 beschlossen:

„Die durch den Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 erlassenen Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt treten unter Aufhebung des Beschlusses des Bundesrats vom 12. Mai 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 160) in folgender Weise wieder in Kraft:

1. Die Statistik des Seeverkehrs in den deutschen Hafenplätzen (B) ist auch für die Kriegszeit vom Statistischen Reichsamt aufzustellen und zu veröffentlichen.
2. Die Statistik der Schiffsunfälle von Schiffen aller Flaggen an der deutschen Küste (D) sowie die Statistik der Schiffsunfälle der deutschen Seeschiffe außerhalb der deutschen Küstengewässer (E) sind erstmalig für das Kalenderjahr 1920 wieder aufzustellen und zu veröffentlichen.
3. Das Reichswirtschaftsministerium hat den Zeitpunkt für die Aufstellung der Spezialverzeichnisse der deutschen Seeschiffe und ihre Einreichung an die Redaktion für nautische Veröffentlichungen im Reichswirtschaftsministerium (A) sowie den Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Statistik der selbständigen Reisen deutscher Seeschiffe zwischen außerdeutschen Hafenplätzen (C) festzusetzen."

Hiernach ist die Statistik, soweit es sich um den Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen handelt (Buchst. B der Bestimmungen über die Statistik vom 27. Juni 1907), sowie von dem 1. Januar 1920 ab, soweit es sich um Schiffsunfälle aller Flaggen an der deutschen Küste und um Schiffsunfälle der deutschen Seeschiffe außerhalb der deutschen Küstengewässer handelt (Buchst. D und E der erwähnten Bestimmungen), nunmehr wieder nach jenen Bestimmungen fortzuführen.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 23. April 1909 (HMBl. S. 219) ersuche ich Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Zugleich ersuche ich um eine Äußerung darüber, zu welchem Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Friedensvertrags die gemäß Buchst. A der gedachten Bestimmungen unter § 1 aufzustellenden Spezialverzeichnisse aller Seeschiffe, die als Unterlage für die entsprechenden Verzeichnisse in dem Handbuch für die deutsche Handelsmarine dienen, gemäß § 4 erstmalig nach dem Kriege wieder an die Redaktion für nautische Veröffentlichungen eingesandt werden können.

Der Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Statistik der selbständigen Reisen deutscher Seeschiffe zwischen außerdeutschen Hafenplätzen bleibt einer späteren Prüfung vorbehalten.

Im Auftrage
von Meyeren.

III 14 082.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 13. November 1919.

Im Anschluß an den Erlaß vom 17. September 1917 (HMBl. S. 311) übersende ich Ihnen eine weitere, mir von der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins mitgeteilte Ergänzung des Verzeichnisses der mit der Stempelung von Azetylenapparaten beauftragten Dienststellen nebst Abdruck der einzelnen in Frage kommenden Stempel. Anlage.

Ich ersuche, den Gewerbeaufsichtsbeamten, für die Abdrucke des Erlasses nebst Anlage beigefügt sind, und den Ortspolizeibehörden das Verzeichnis zur Kenntnis zu bringen.

Die Dampfkessel-Überwachungsvereine sind besonders verständigt worden.

Im Auftrage.
von Meyeren.

III 11 489.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Posen und Bromberg) und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Weitere Ergänzung

des

Verzeichnisses der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Azetylenverordnung zugelassenen Azetylenapparate beauftragt sind.

Bundesstaat.	Dienststelle.	Stempel.
Sachsen	Die Gewerbeinspektion Dresden I für die Azetylenapparate der Firma Kämpe & Thonig in Leuben bei Dresden.	G J 1
	Das Gewerbeaufsichtsamt Zittau für die Azetylenapparate der Firma Max Schmidt in Berthelsdorf-Herrnhut.	G J 13

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 9. Januar 1920.

Im Anschluß an den Erlaß vom 16. Juni 1919 (III 4644) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter:

Nr. 82. Autogenwerk Rhöna G. m. b. H. in Kaltennordheim mit Datum vom 16. Juli 1919, Bezeichnung R. S. (Rhöna Spezial);

Nr. 83. Deutsche Oxhydric A.-G. in Berlin W 15 mit Datum vom 21. August 1919;

Nr. 84. Autogenwerk Rhöna G. m. b. H. in Kaltennordheim mit Datum vom 2. September 1919, Bezeichnung Rhöna Universal;

Nr. 85. Blumberg & Michael vorm. Ingenieur Fritz Blumberg in Düsseldorf-Grafenberg mit Datum vom 8. Dezember 1919.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke dieses Erlasses beigefügt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Im Auftrage.

III 13637 II. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

---

2. Handwerksangelegenheiten.

Innungsausschuß in Sterkrade.

Dem Innungsausschuß zu Sterkrade ist durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Januar 1920 gemäß § 101 Abs. 3 GewO. die Fähigkeit verliehen worden, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

IV. 9747/12.

3. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Satzungsänderung der Krankenkassen.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt. Berlin W 66, den 24. Dezember 1919.

Auch der Herr Reichsarbeitsminister, mit dem ich mich ins Benehmen gesetzt habe, verkennt nicht, daß die mannigfachen Änderungen, welche die Satzungen der Krankenkassen infolge der neueren Gesetzgebung erfahren müssen, die baldige Herausgabe entsprechend geänderter Mustersatzungen wünschenswert erscheinen lassen können. Gleichwohl empfiehlt er die Aufstellung solcher zur Zeit noch nicht, da auf dem Gebiete der Krankenversicherung in nächster Zeit noch größere Gesetzesänderungen vorgenommen werden müssen. In dieser Beziehung kommen in Frage die notwendige Abänderung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (RGBl. S. 1757), die bevorstehende Wiedereinführung der hausgewerblichen Krankenversicherung, die Gleichstellung der landwirtschaftlich Versicherten mit den gewerblichen und die Maßnahmen zur Überleitung der Krankenversicherung aus dem Kriegs- in den Friedenszustand. Ob nach Fertigstellung dieser Arbeiten an die Aufstellung neuer Mustersatzungen herangegangen werden soll oder ob damit zweckmäßiger bis zur Durchführung der beabsichtigten allgemeinen Reform der Reichsversicherungsordnung zu warten ist, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen. Auch das Reichsversicherungsamt teilt diese Bedenken gegen die Aufstellung neuer Mustersatzungen im gegenwärtigen Zeitpunkte.

Im Auftrage.

III a 237. gez. Bracht.

An das Oberversicherungsamt in N.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Ausbildung der Gewerbelehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 10. Januar 1920.

Im April d. J. wird an dem Pestalozzi-Fröbelhaus II und dem Lette-Verein hier ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für den Unterricht an Fortbildungsschulen für Mädchen eröffnet werden. Zugelassen werden nur solche Bewerberinnen, die sowohl die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten als auch der Hauswirtschaftskunde abgelegt haben. Nähere Auskünfte werden von den genannten Anstalten erteilt.

Bewerberinnen haben ihre Anmeldungen unter Benutzung der Anlage bis zum 15. März d. J. unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten. Anlage.

Abdrucke der Anlage können die Bewerberinnen von der Registratur des Landesgewerbeamts beziehen.

Ich ersuche Sie, den Erlaß durch das dortige Regierungs-Amtsblatt und durch andere geeignete Blätter, soweit dies ohne Kosten geschehen kann, bekanntzugeben und insbesondere die in Ihrem Bezirke vorhandenen Gewerbelehrerinnen-Seminare und die Ihnen unterstehenden technischen Lehrerinnen-Seminare auf ihn hinzuweisen. Auch sind die Stadtverwaltungen darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen durch den Lehrgang die Gelegenheit gegeben wird, technische Lehrerinnen ausbilden zu lassen, die im Fortbildungsschuldienste schon jetzt beschäftigt sind oder für ihn in Frage kommen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß durch den zu erwartenden Rückgang der Besuchsziffern der Volksschulen demnächst Lehrkräfte frei werden.

Im Auftrage.

IV 200. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Anlage.

Lehrgang

zur

Ausbildung von Gewerbelehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen.

I. Zugelassen werden in beschränkter Zahl Bewerberinnen, die sowohl die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten als auch der Hauswirtschaftskunde abgelegt haben.

II. Die Ausbildung, die Anfang April d. Js. beginnt, umfaßt:

1. 1½ Jahre fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung,
   a) Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin.
   b) Lette-Verein in Berlin.

Bemerkung:

Die Anstalt, an die die Überweisung bevorzugt wird, ist zu unterstreichen, jedoch kann die Gewähr dafür, daß die Überweisung an die gewählte Anstalt erfolgt, nicht übernommen werden.

2. ½ Jahr praktische Tätigkeit auf hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebieten.

Bemerkung:

Die bereits abgeleistete, von der Vorsteherin eines Gewerbelehrerinnenseminars überwachte Tätigkeit kommt in Anrechnung.

Anmeldung einzureichen bis zum 15. März d. J.

Vor- und Zuname . . . .

Wohnung . . . .

Geburtstag und Geburtsort . . . .

Stand des Vaters . . . .

Schulbildung . . . .

	Name des Seminars	Tag der Prüfung
Ausbildung als Handarbeitslehrerin	. . . .	. . . .
" " Hauswirtschaftslehrerin	. . . .	. . . .
Etwaige bisherige praktische Tätigkeit	. . . .	. . . .
" " Lehrtätigkeit	. . . .	. . . .

Als Anlage werden beigefügt:

1. Kurzer Lebenslauf,
2. Schulabgangszeugnis,
3. Zeugnis über die Prüfung als Handarbeitslehrerin,
4. " " " " " Hauswirtschaftslehrerin,
5. Zeugnisse über etwaige praktische oder lehramtliche Tätigkeit.

(2 bis 5 in beglaubigter Abschrift.)

An das Landesgewerbeamt, Berlin W 9.

Ausbildung der Gewerbelehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 10. Januar 1920.

Ich bin damit einverstanden, daß Sie Anträgen auf Wiedereröffnung von Seminaren für Gewerbelehrerinnen zum April 1920 entsprechen, wenn die Anstaltsleitungen die Verantwortung für eine ausreichende Ausbildung übernehmen können. Damit die Schülerinnen darüber unterrichtet sind, welche Aufwendungen ihnen außer dem Schulgeld durch den Seminarbesuch erwachsen, ist ihnen vor der endgültigen Aufnahme mitzuteilen, wie hoch sich unter Zugrundelegung der jetzigen Tagespreise die Kosten der von ihnen während der Ausbildung zu beschaffenden Lernmittel belaufen.

Für die Ausbildung sind die Vorschriften vom 22. Januar 1907 (HMBl. S. 14/15) mit der Abänderung vom 29. Juni 1913 (HMBl. S. 470) und mit folgenden weiteren Änderungen und Einschränkungen maßgebend. Die Ausbildung darf nur in den Fächern einfache und feine Handarbeiten, Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz erfolgen und muß sich nach freier Wahl der Schülerinnen auf zwei dieser Fächer erstrecken, wobei ein Fach als Haupt- und das andere als Nebenfach gilt. Die Ausbildungsdauer für Haupt- und Nebenfach wird auf 1½ Jahre festgesetzt und soll während dieser Zeit nur die fachliche Ausbildung umfassen. Die praktisch-pädagogische Ausbildung (Methodik, Lehranweisungen, Lehrproben und Unterrichten) ist in einem weiteren, sich unmittelbar an die fachliche Ausbildung anschließenden Jahre zu übermitteln. Es dient versuchsweise als Ersatz des bisherigen Probejahrs und ist an der Anstalt abzuleisten, an der die fachliche Ausbildung erfolgte. Die praktische Tätigkeit beträgt wie bisher mindestens ein halbes Jahr und hat sich auf das Hauptfach zu beziehen. Entschließt sich die Bewerberin zu einer längeren praktischen Tätigkeit, so ist dann das Nebenfach zu berücksichtigen.

Ich ersuche Sie, die Vorsteherin der Seminare für Gewerbelehrerinnen Ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen und sie unter zeitgemäßer Abänderung der bisherigen zur Ausarbeitung neuer Lehr- und Stundenpläne für die 2½ Jahre umfassende Ausbildung zu veranlassen. Die Pläne sind mir bis spätestens zum 20. Februar zur Genehmigung vorzulegen. Bis zum gleichen Termine sind auch Abschriften der eingangs vorgeschriebenen Kostenaufstellungen für die Lernmittel zur Nachprüfung einzureichen.

Im Auftrage.

IV 240. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Potsdam, Cassel, Hannover und Königsberg und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Lehrgänge für Gewerbelehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 12. Januar 1920.

Die in erster Linie für die Bedürfnisse der Fachschulen ausgebildeten Gewerbelehrerinnen sind bisher auch zu dem Unterricht an den Pflichtfortbildungsschulen herangezogen worden, und zwar diejenigen für Kochen und Hauswirtschaft in erster Linie für den vorwiegend hauswirtschaftlichen Unterricht in den Klassen für ungelernte Arbeiterinnen, und diejenigen für die Nadelfächer (Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz) in erster Linie für den vorwiegend fachlichen Unterricht in den Klassen der gelernten Arbeiterinnen. Die Lehrerinnen konnten diesen Aufgaben jedoch oft nicht völlig gerecht werden, weil sie für die soziale Seite ihrer Tätigkeit nicht genügende Schulung erhalten hatten. Sie standen der Wesensart und den Lebensverhältnissen ihrer Schülerinnen fremd gegenüber, und ihre erzieherische Tätigkeit hatte infolge dieses Mangels häufig nicht den gewünschten Erfolg. Hinzu kam, daß die Lehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft zu wenig mit den weiblichen Handarbeiten, wie sie in der Fortbildungsschule übermittelt werden müssen, vertraut waren, und daß die Lehrerinnen für die Nadelfächer beim Unterricht im Fachzeichnen versagten. Diese Übelstände können nur beseitigt werden, wenn in Zukunft besondere Gewerbelehrerinnen für die Pflichtfortbildungsschulen ausgebildet und die Gewerbelehrerinnen mit der bisherigen Ausbildung vorwiegend für die Fachschulen verwendet werden.

Um für die neue Ausbildung Erfahrungen zu sammeln, ist im Herbst 1919 in Berlin zunächst versuchsweise ein Lehrgang für Lehrerinnen der Klassen der ungelernten Arbeiterinnen eingerichtet worden. Zu dem Lehrgang wurden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die

sowohl die Handarbeits- als die Hauswirtschaftsprüfung abgelegt hatten. Die Ausbildung dauert $1^1/_2$ Jahre und erfolgt nach dem beigefügten Unterrichtsplane. Sie muß ergänzt werden durch eine halbjährige praktische Tätigkeit im Fabrik- oder Kantinenbetriebe, Säuglingsheim oder in einer anderen Wohlfahrtseinrichtung einer Fabrik oder durch Hilfsleistung bei einer Gemeindepflegerin usw.

Anlage.

Es war beabsichtigt, diese Ausbildung vom April 1920 ab bei allen Seminaren für Gewerbelehrerinnen aufzunehmen; es hat sich aber gezeigt, daß an den Orten, wo sich die Seminare befinden, keine oder nicht genügend Übungsklassen einer Pflichtfortbildungsschule vorhanden sind, in denen die Seminaristinnen die praktisch-pädagogische Schulung erhalten können. Auch müssen erst die für den eigenartigen Unterricht notwendigen Lehrkräfte herangebildet werden. Deshalb können die Versuche zunächst nur in Berlin stattfinden. Im April 1920 wird ein zweiter Kursus beginnen, in dem auch Lehrerinnen für die Klassen der gelernten Arbeiterinnen herangebildet werden (vgl. Erlaß vom 10. d. Mts. IV 200). Um aber die Einführung gleicher Lehrgänge bei den übrigen Seminaren für Gewerbelehrerinnen vorzubereiten, wird es zweckmäßig sein, von ihnen Lehrerinnen während des Sommerhalbjahrs an den Kursen in Berlin teilnehmen zu lassen. Sie haben dabei Gelegenheit, den Unterricht des ersten Halbjahrs in dem neu beginnenden und den des zweiten Halbjahrs in dem bereits laufenden Kursus kennenzulernen und sich mit dem Wesen und den Einrichtungen der seit einigen Jahren voll ausgebauten Pflichtfortbildungsschulen für Mädchen in Berlin vertraut zu machen.

Ich will zu den Kosten des Aufenthalts einer Lehrerin des dortigen Seminars in Berlin ein Tagegeld von 5 Mark gewähren und die wirklich entstehenden Ausgaben für die Hin- und Rückreise in der II. Wagenklasse erstatten, wenn der Vorstand der Anstalt bereit ist, ihr die regelmäßigen Bezüge weiter zu zahlen und etwaige Vertretungskosten zu übernehmen.

Sie wollen mir bis spätestens 1. März anzeigen, welche Lehrerin an dem Kurse teilnehmen soll. Bei der Auswahl ist zu berücksichtigen, daß sie später die neuen Lehrgänge einrichten und einen Teil des Unterrichts übernehmen muß.

Schon jetzt weise ich darauf hin, daß die neuen Lehrgänge bei jedem Seminar frühestens erst ein Jahr nach Einführung der Schulpflicht für die gelernten und ungelernten gewerblichen Arbeiterinnen am Orte der Schule eingerichtet werden dürfen.

Im Auftrage.
Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten in Cassel, Hannover und Königsberg.

Anlage.

Unterrichtsplan für den Lehrgang von Gewerbelehrerinnen an Fortbildungsschulen für Mädchen.

1. Volkswirtschaftliche Belehrungen und Einführung in die Arbeiterfrage.
2. Staatsbürgerliche Belehrungen.
3. Belehrungen über Jugendfürsorge und Jugendpflege.
4. Praktische soziale Betätigung an Jugendlichen.

---

5. Pädagogik: Pädagogische Zeitfragen, Jugendlichen-Pädagogik, pädagogisch-psychologische Besprechungen.
6. Methodik, Lehranweisungen, Lehrproben und Unterrichten.

---

7. Deutsch.
8. Rechnen und Buchführung (hauswirtschaftlich und gewerblich).

---

9. Kochen mit Nahrungsmittellehre und Hausarbeiten.
10. Nadelarbeiten mit Stofflehre und Nähmaschinenkunde.
11. Gesundheitslehre. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

---

12. Singen und Turnspiele.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.